

## Wann ist die Herstellung eines Arzneigemisches patentfähig?

Von Patentanwalt Dr. EMIL MÜLLER, Berlin.

(Eingeg. 23. Februar 1929.)

Mit dieser Frage beschäftigt sich eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamtes, die folgenden Wortlaut hat:

„Durch § 1 Ziffer 2 des PG. ist unter anderem auch für Arzneimittel die Erteilung von Erzeugnis-(Stoff-)Patenten verboten und der Patentschutz nur für bestimmte, zur Herstellung dienende Verfahren zugelassen. Wenn nun das Patentamt das Herstellungsverfahren eines Arzneimittels nur dann als patentfähig ansieht, wenn das Verfahren sich als eine im eigentlichen Sinne technische Neuerung darstellt, so geschieht das hauptsächlich aus der Erwägung heraus, daß es andernfalls gewöhnlich zur Erteilung eines verkappten Erzeugnispatentes kommen würde. Dies trifft vor allem bei Verfahren zu, die in dem einfachen, technisch nicht neuen Mischen mehrerer Arzneistoffe bestehen und bei denen auch das Erzeugnis nichts anderes als das einfache Gemisch, also nichts chemisch-technisch Neues ist. Ein die Herstellung eines Arzneimittelgemisches durch einfaches Zusammenmischen der Bestandteile schützendes Patent würde also im Grunde nur ein Arzneimittel schützen, denn es ist gleichgültig für den Begriff Arzneimittel, ob dieses aus einem einheitlichen Stoff oder aus einem Stoffgemisch besteht.“

Es liegt auf der Hand, daß es sich bei den Gegenständen aller sechs Ansprüche der vorliegenden Anmeldung nur um Arzneimittelgemische handelt, die als solche geschützt sein würden, wenn das Zusammenmischen als Verfahren geschützt würde.

Patentrechtlich anders sind diejenigen Fälle zu beurteilen, in denen ein einheitliches, therapeutisch wertvolles neues Erzeugnis nach einem an sich bekannten chemischen Verfahren hergestellt wird. Diese Herstellung muß sich notwendigerweise als eine technische Neuerung darstellen. Denn zu einem neuen Ergebnis kann man nur auf einem neuen Wege gelangen. Für seine Patentierung ist es gleichgültig, welcher Art das Bedürfnis ist, das durch das Erzeugnis vermöge seiner besonderen Beschaffenheit befriedigt werden soll. Der Schutzhaltigkeit eines solchen technischen Verfahrens tut es daher auch keinen Eintrag, wenn das Erzeugnis vielleicht ausschließlich therapeutisches Interesse für die Allgemeinheit besitzt. An einem neuen Verfahren solcher Art fehlt es aber, wenn nur ein Zusammenmischen stattfindet, dessen Ergebnis nur das ist, daß die gemischten Stoffe lediglich nebeneinander zur Geltung kommen.

Sonach mußte der Beschuß der Prüfungsstelle bestätigt werden.“

In dieser Entscheidung wird also gesagt, daß das Herstellungsverfahren des Arzneimittels eine technische Neuerung darstellen müsse, um patentfähig zu sein. Danach wird in Verfahren, die in einem bloßen Mischen bestehen, nichts Patentfähiges gesehen, weil eben das Mischen nichts technisch Neues ist. Wenn aber bei dem Mischen chemische Einwirkung der Komponenten der Mischung aufeinander stattfindet, dann handelt es sich eben nicht nur um das bloße Mischen, sondern um ein chemisches Verfahren. Dieses chemische Verfahren ist dann patentfähig, wenn das erhaltene Produkt neue therapeutisch wichtige Eigenschaften hat. Hierzu ist zu sagen, daß es nicht darauf ankommen kann, ob das Verfahren selber alt ist oder nicht. Es kann nur darauf ankommen, ob das erhaltene Produkt neue wichtige Eigenschaften zeigt, auch wenn diese Eigenschaften auf therapeutischem Gebiet liegen. Wenn man also durch Mischen von gewissen Arzneimitteln einen Stoff erhält, der nur ein

Gemisch ist, der aber eine therapeutische Wirkung zeigt, die größer ist als die Summenwirkung der einzelnen Komponenten, so wird man dieses Verfahren patentieren müssen. Das Patentamt hat die Patentierung einer derartigen Mischung schon früher abgelehnt; so hat es ein Verfahren, das im Mischen von Antipyrinbasen, citronensaurem Antipyrin und Coffein — das sogenannte Migriäin — bestand, trotz der die zu erwartende Summenwirkung erheblich übersteigenden Heilkräfte des Erzeugnisses vom Patentschutz ausgeschlossen, weil ein bloßes Mischen vorliege. Die obige Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamts gibt als Grund an, es handele sich in solchen Fällen um nichts anderes als um den Schutz des Arzneimittels selber, denn andere Verfahren als Mischungsverfahren kämen nicht in Betracht. Wenn also das Mischungsverfahren jemandem geschützt sei, hätte er auch auf dem Umwege über den Schutz des Verfahrens ein Monopol für den Stoff. Das Patentgesetz lehne aber nach ausdrücklicher Vorschrift den Schutz von Arzneimitteln als solche ab.

Es ist wohl richtig, daß ein derartiger Schutz des Verfahrens auf den Schutz des Stoffes herauskommt, aber das Patentgesetz läßt doch den Schutz von Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln zu. Auch in anderen Fällen liegt die Sache ähnlich. Chemische Stoffe als solche sind nach ausdrücklicher Vorschrift des Patentgesetzes vom Patentschutz ausgenommen, und trotzdem schützt das Patentamt Verfahren zur Herstellung von Legierungen, die in einem bloßen Mischen der Komponenten bestehen; auch hier hätte man also auf dem Umwege des Verfahrens einen Schutz des Stoffes.

Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung will, wenn ein chemischer Prozeß eintritt, das Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln schützen, und zwar auch dann, wenn der nach dem Verfahren erhaltene Stoff nur neue therapeutisch wichtige Eigenschaften zeigt, während das Verfahren selber an sich nichts Eigentümliches bietet. Das Patentamt schließt aus der Neuheit der Wirkung auf die Neuheit des Verfahrens, d. h. auf eine auf technischem Gebiet liegende Neuerung. Die therapeutische Wirkung wird also nur herangezogen, um damit die neue technische Wirkung zu beweisen. Diese Auffassung des Patentamts stellt eine Milderung dar einer früheren Praxis, die sich allmählich angebahnt hat. Danach sollten therapeutische Wirkungen überhaupt für die Beurteilung der Patentfähigkeit ausscheiden. Jetzt genügen sie. Sie sollen aber nur genügen, wenn chemische Wirkungen der Komponenten vor sich gehen, die zu einem einheitlichen Erzeugnis führen, und zwar auch dann, wenn das Verfahren an und für sich bekannt ist, aber eben bei diesen Komponenten noch nicht angewendet worden ist. Die therapeutischen Wirkungen sollen nicht genügen beim bloßen Mischen.

Man wird fordern müssen, daß auch bloße Mischungsverfahren, die nur zu einem Gemisch führen, wenn dieses Gemisch überraschende therapeutische Wirkungen zeigt, patentfähig sind. [A. 53.]